



Öffentlicher Auftraggeber ist der Staat, eine Provinz, eine Gemeinde, ein Wasserverband, eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ein Zusammenschluss dieser Behörden bzw. Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

Vom öffentlichen Auftraggeber auszufüllen

Im Falle eines Ausschreibungsverfahrens **ab** dem geltenden EU-Schwellenwert sind nur die Punkte 2 und 3 relevant; Punkt 4 ist in diesem Fall kein Bestandteil der Eigenerklärung. Im Falle eines Ausschreibungsverfahrens **unterhalb** der geltenden EU-Schwellenwerte ist nur Punkt 4 relevant; die Punkte 2 und 3 sind dann kein Bestandteil der Eigenerklärung.

Eigenerklärung für Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber

Zur Ausschreibung von

Name des öffentlichen Auftraggebers:

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Name der Ausschreibung:

Energieversorgung

Referenznummer:

853830

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um:

- ☒ eine Ausschreibung **ab** dem geltenden EU-Schwellenwert¹
☐ eine Ausschreibung **unterhalb** des geltenden EU-Schwellenwerts

1 Allgemeine Daten

Vom Unternehmen auszufüllen

Das »Unternehmen« ist ein Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsunternehmen.

1.1 Name des Unternehmens:

1.2 Angaben zum Unternehmen:

Geschäftssitz:

Straße und Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Ansässigkeitsstaat:

Telefonnummer:

E-Mail:

Postanschrift:

Postfach:

PLZ:

Ort:

1.3 Handelsregisternummer² oder Nummer eines vergleichbaren Registers im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens:

1.4 Ansprechperson im Unternehmen:

Hier ist die Person in dem unter 1.1 genannten Unternehmen anzugeben, über die der Kontakt im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung verlaufen wird.

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:

¹ Diese EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind in Artikel 7 der Richtlinie 2004/18/EG niedergelegt. Die Europäische Kommission setzt alle zwei Jahre neue Schwellenwerte fest, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

² Artikel 2, Handelsregistergesetz 2007.

Im Falle einer Bietergemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft) schließen sich mehrere Unternehmen zusammen, um sich gemeinsam um einen Auftrag zu bewerben. Unter 1.5 sind alle Unternehmen einzutragen, die an der Bietergemeinschaft teilnehmen. Jeder Teilnehmer der Bietergemeinschaft muss eine eigene Eigenerklärung einreichen.
Hinweis: Hier sind nur die Teilnehmer der Bietergemeinschaft einzutragen, nicht etwaige beauftragte Dritte. Vom Unternehmen beauftragte Dritte brauchen keine Eigenerklärung einzureichen.

1.5 (Wenn relevant)
Andere Teilnehmer der
Bietergemeinschaft:

Name:	Telefonnummer:	E-Mail:
Name:	Telefonnummer:	E-Mail:
Name:	Telefonnummer:	E-Mail:
Name:	Telefonnummer:	E-Mail:
Name:	Telefonnummer:	E-Mail:

Im Falle einer Bietergemeinschaft ist unter 1.6 mindestens der Name des federführenden Mitglieds der Bietergemeinschaft anzugeben.

1.6 (Wenn relevant)
Name des federführenden
Mitglieds der Bietergemeinschaft:

Die in dieser Eigenerklärung verlangten Angaben müssen mit den in den übrigen Ausschreibungsunterlagen verlangten Angaben übereinstimmen.

> Hiermit erklärt der Unterzeichnete, dass:

- IM FALLE EINER AUSSCHREIBUNG AB DEM GELTENDEN EU-SCHWELLENWERT, FÜR DIE ZWINGENDE GESETZLICHE AUSSCHLUSSGRÜNDE GELTEN.

2 Zwingende Ausschlussgründe bei Aufträgen ab dem EU-Schwellenwert³

weder sein Unternehmen noch eine Führungskraft des Unternehmens in den vier Jahren vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Teilnahme oder des Angebots rechtskräftig verurteilt worden ist wegen:

Die unter 2.1 genannten zwingenden Ausschlussgründe sind bei Ausschreibungen ab den EU-Schwellenwerten immer abzufragen. Zu diesen Ausschlussgründen gehören auf jeden Fall Verurteilungen aufgrund folgender Artikel des niederländischen Strafbuch (Wetboek van Strafrecht): 140, 177, 177a, 178, 225, 226, 227, 227a, 227b oder 323a, 328ter Absatz 2, 420bis, 420ter oder 420quater.

- 2.1 Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung; hierunter fallen folgende Handlungen:
 1. das Verhalten einer Person, die sich vorsätzlich und in Kenntnis entweder des Ziels und der allgemeinen Tätigkeit der kriminellen Vereinigung oder der Absicht der Vereinigung, die betreffenden Straftaten zu begehen, aktiv beteiligt an:
 - Tätigkeiten einer kriminellen Vereinigung, wobei unter krimineller Vereinigung verstanden wird der auf längere Dauer angelegte organisierte Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die in Verabredung handeln, um Straftaten zu begehen, die mit Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht sind, gleichviel, ob diese Straftaten Hauptzweck oder ein Mittel sind, um geldwerte Vorteile zu erlangen und gegebenenfalls die Tätigkeit öffentlicher Stellen in unzulässiger Weise zu beeinflussen, auch wenn diese Person sich nicht an der eigentlichen Ausführung der betreffenden Straftaten beteiligt und, vorbehaltlich der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze des betreffenden Mitgliedstaats, auch wenn die Straftaten nicht ausgeführt werden,
 - den sonstigen Tätigkeiten der Vereinigung und sich außerdem bewusst ist, dass ihre Beteiligung zur Durchführung der oben genannten strafbaren Tätigkeiten der Organisation beiträgt;
 2. das Verhalten einer Person, die mit einer oder mehreren Personen eine Vereinbarung über die Ausübung einer Tätigkeit getroffen hat, deren Durchführung der Begehung der oben genannten Straftaten gleichkäme, auch wenn diese Person sich nicht an der eigentlichen Ausführung der Tätigkeit beteiligt;
- 2.2 Bestechung, wobei der Tatbestand der Bestechung dann gegeben ist, wenn eine Person vorsätzlich einem Beamten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, dass der Beamte unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt; oder, im privaten Sektor, wenn eine vorsätzliche Handlung vorliegt, durch die jemand einer Person im Rahmen ihrer geschäftlichen Aufgaben unmittelbar oder über einen Mittelsmann irgendeinen unbilligen Vorteil für sich selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht, anbietet oder gewährt, dass diese Person unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt;

³ Artikel 2.86 Vergabegesetz (Aanbestedingswet) 2012.

Eigenerklärung für Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber

- 2.3 Betrug, sowohl im Zusammenhang mit Ausgaben als auch mit Einnahmen, worunter verstanden wird jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen, das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht, die missbräuchliche Verwendung eines rechtmäßig erlangten Vorteils mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt, zurückbehalten oder vermindert werden, oder die missbräuchliche Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind;
- 2.4 Geldwäsche, worunter verstanden wird:
1. der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;
 2. die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
 3. der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
 4. die Beteiligung an einer der in den vorstehenden Punkten aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.

– IM FALLE EINER AUSSCHREIBUNG AB DEM GELTENDEN EU-SCHWELLENWERT, FÜR DIE FAKULTATIVE AUSSCHLUSSGRÜNDE GELTEN:

Vom öffentlichen Auftraggeber auszufüllen

3 Fakultative Ausschlussgründe bei Aufträgen ab dem EU-Schwellenwert⁴

(Der öffentliche Auftraggeber kreuzt nachstehend die fakultativen Ausschlussgründe an, die er im Rahmen dieser Ausschreibung für anwendbar erklärt.)

Wendet der öffentliche Auftraggeber im Rahmen einer Ausschreibung fakultative Ausschlussgründe an, muss er diese angeben. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden fakultativen Ausschlussgründe im Rahmen der Ausschreibung relevant und verhältnismäßig sind. Der Auftraggeber kann aber auch von der Anwendung fakultativer Ausschlussgründe absehen. In diesem Fall braucht Punkt 3 nicht ausgefüllt zu werden.

- 3.1 ☐ sich sein Unternehmen nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet, dass es nicht seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat, dass es sich nicht in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren oder Verfahren des Zwangsvergleichs oder aufgrund eines in den Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;
- 3.2 ☐ sein Unternehmen oder eine Führungskraft dieses Unternehmens vier Jahre vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Teilnahme oder des Angebots nicht durch rechtskräftiges Urteil wegen eines Verstoßes gegen die für ihn geltenden Rechtsvorschriften für ein Delikt bestraft worden ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;

Im Leitfaden zur Verhältnismäßigkeit (Gids Proportionaliteit) wird in Bestimmung 3.5A, die sich auf fakultative Ausschlussgründe bezieht, dargelegt, dass der fakultative Ausschlussgrund der Begehung einer schweren Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine offene Norm darstellt, die unterschiedlich ausgelegt werden kann und daher schwierig anzuwenden ist. Daher ist mit diesem Ausschlussgrund sehr restriktiv umzugehen.

- 3.3 ☐ sein Unternehmen oder eine Führungskraft des Unternehmens in den vier Jahren vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Teilnahme oder des Angebots im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat;
- 3.4 ☐ sein Unternehmen die geltenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialabgaben und Steuern erfüllt hat;

Der öffentliche Auftraggeber kann ein Unternehmen, das im Rahmen dieser Ausschreibung falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt, vom weiteren Ausschreibungsverfahren ausschließen. Im Rahmen von Ausschreibungsverfahren erteilte Auskünfte im Sinne von Punkt 3.5 sind jegliche Informationen, die vom öffentlichen Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausschreibung verlangt werden.

- 3.5 ☐ sein Unternehmen bei der Erteilung von Auskünften, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen von Ausschreibungsverfahren verlangt hat, nicht in erheblichem Maße falsche Erklärungen abgegeben oder Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt hat.

- IM FALLE EINER AUSSCHREIBUNG UNTERHALB DES GELTENDEN EU-SCHWELLENWERTS, FÜR DIE FAKULTATIVE AUSSCHLUSSGRÜNDE GELTEN:

Vom öffentlichen
Auftraggeber
auszufüllen

4

Fakultative Ausschlussgründe unterhalb des EU-Schwellenwerts

(Der öffentliche Auftraggeber kreuzt nachstehend die fakultativen Ausschlussgründe an, die er im Rahmen dieser Ausschreibung für anwendbar und verhältnismäßig sind. Der Auftraggeber kann aber auch von der Anwendung fakultativer Ausschlussgründe absehen. In diesem Fall braucht Punkt 4 nicht ausgefüllt zu werden.)

Wendet der öffentliche Auftraggeber im Rahmen einer Ausschreibung fakultative Ausschlussgründe an, muss er diese angeben. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden fakultativen Ausschlussgründe im Rahmen der Ausschreibung relevant und verhältnismäßig sind. Der Auftraggeber kann aber auch von der Anwendung fakultativer Ausschlussgründe absehen. In diesem Fall braucht Punkt 4 nicht ausgefüllt zu werden.

- 4.1 ☐ weder sein Unternehmen noch eine Führungskraft des Unternehmens in den vier Jahren vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Teilnahme oder des Angebots rechtskräftig verurteilt worden ist wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung; hierunter fallen folgende Handlungen:
1. das Verhalten einer Person, die sich vorsätzlich und in Kenntnis entweder des Ziels und der allgemeinen Tätigkeit der kriminellen Vereinigung oder der Absicht der Vereinigung, die betreffenden Straftaten zu begehen, aktiv beteiligt an:
 - Tätigkeiten einer kriminellen Vereinigung, wobei unter krimineller Vereinigung verstanden wird der auf längere Dauer angelegte organisierte Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die in Verabredung handeln, um Straftaten zu begehen, die mit Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht sind, gleichviel, ob diese Straftaten Hauptzweck oder ein Mittel sind, um geldwerte Vorteile zu erlangen und gegebenenfalls die Tätigkeit öffentlicher Stellen in unzulässiger Weise zu beeinflussen, auch wenn diese Person sich nicht an der eigentlichen Ausführung der betreffenden Straftaten beteiligt und, vorbehaltlich der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze des betreffenden Mitgliedstaats, auch wenn die Straftaten nicht ausgeführt werden,
 - den sonstigen Tätigkeiten der Vereinigung und sich außerdem bewusst ist, dass ihre Beteiligung zur Durchführung der oben genannten strafbaren Tätigkeiten der Organisation beiträgt;
 2. das Verhalten einer Person, die mit einer oder mehreren Personen eine Vereinbarung über die Ausübung einer Tätigkeit getroffen hat, deren Durchführung der Begehung der oben genannten Straftaten gleichkäme, auch wenn diese Person sich nicht an der eigentlichen Ausführung der Tätigkeit beteiligt;
- 4.2 ☐ weder sein Unternehmen noch eine Führungskraft des Unternehmens in den vier Jahren vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Teilnahme oder des Angebots rechtskräftig verurteilt worden ist wegen Bestechung, wobei der Tatbestand der Bestechung dann gegeben ist, wenn eine Person vorsätzlich einem Beamten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, dass der Beamte unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt; oder, im privaten Sektor, wenn eine vorsätzliche Handlung vorliegt, durch die jemand einer Person im Rahmen ihrer geschäftlichen Aufgaben unmittelbar oder über einen Mittelsmann irgendeinen unbilligen Vorteil für sich selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht, anbietet oder gewährt, dass diese Person unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt;
- 4.3 ☐ weder sein Unternehmen noch eine Führungskraft des Unternehmens in den vier Jahren vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Teilnahme oder des Angebots rechtskräftig verurteilt worden ist wegen Betrugs, sowohl im Zusammenhang mit Ausgaben als auch mit Einnahmen, worunter verstanden wird jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen, das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht, die missbräuchliche Verwendung eines rechtmäßig erlangten Vorteils mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus den Haushalten, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt, zurückbehalten oder vermindert werden, oder die missbräuchliche Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind;
- 4.4 ☐ weder sein Unternehmen noch eine Führungskraft des Unternehmens in den vier Jahren vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Teilnahme oder des Angebots rechtskräftig verurteilt worden ist wegen Geldwäsche, worunter verstanden wird:
1. der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;
 2. die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
 3. der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
 4. die Beteiligung an einer der in den vorstehenden Punkten aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung;
- 4.5 ☐ sich sein Unternehmen nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet, dass es nicht seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat, dass es sich nicht in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren oder Verfahren des Zwangsvergleichs oder aufgrund eines in den Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;
- 4.6 ☐ sein Unternehmen oder eine Führungskraft dieses Unternehmens vier Jahre vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Teilnahme oder des Angebots nicht durch rechtskräftiges Urteil wegen eines Verstoßes gegen die für ihn geltenden Rechtsvorschriften für ein Delikt bestraft worden ist, das seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;

4.7 ☐ sein Unternehmen oder eine Führungskraft des Unternehmens in den vier Jahren vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Teilnahme oder des Angebots im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat;

Der öffentliche Auftraggeber kann ein Unternehmen, das im Rahmen dieser Ausschreibung falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt, vom weiteren Ausschreibungsverfahren ausschließen. Im Rahmen von Ausschreibungsverfahren erteilte Auskünfte im Sinne von Punkt 4.9 sind jegliche Informationen, die vom öffentlichen Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausschreibung verlangt werden.

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, zusätzlich zu den hier genannten noch weitere Ausschlussgründe anzuwenden, wobei selbstverständlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

[illegible]

Vom öffentlichen
Auftraggeber
auszufüllen

5

– WENN IM RAHMEN DER AUSSCHREIBUNG EIGNUNGSKRITERIEN ANGEWENDET WERDEN:

Eignungskriterien⁵ (fakultativ)

(Der öffentliche Auftraggeber kreuzt nachstehend die Eignungskriterien an, die er im Rahmen dieser Ausschreibung für anwendbar erklärt.)

Wendet der öffentliche Auftraggeber im Rahmen einer Ausschreibung Eignungskriterien an, muss er diese angeben. Eignungskriterien können sich auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, die technische Befähigung, die fachliche Eignung und die berufliche Zulassung beziehen. Eignungskriterien betreffen immer das Unternehmen, nicht den auszuführenden Auftrag. Der öffentliche Auftraggeber darf nur Eignungskriterien anwenden, wenn sie im Rahmen der Ausschreibung verhältnismäßig sind.

- 5.1 ☐ sein Unternehmen die Anforderungen in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit erfüllt, die in den Ausschreibungsunterlagen dargelegt werden in:

Dokumentname

Seite oder Abschnitt

- 5.2 ☐ sein Unternehmen die Anforderungen in Bezug auf die technische Befähigung und fachliche Eignung erfüllt, die in den Ausschreibungsunterlagen dargelegt werden in:

Dokumentname

Seite oder Abschnitt

Der öffentliche Auftraggeber kann von einem Unternehmen einen Nachweis darüber verlangen, dass es gemäß den in seinem Herkunftsmitgliedstaat geltenden Vorschriften in das Handelsregister oder ein Berufsregister eingetragen ist. Müssen die Bewerber oder Bieter im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens eine bestimmte Genehmigung besitzen oder Mitglied einer bestimmten Organisation in ihrem Herkunftsmitgliedstaat sein, um die betreffende Leistung erbringen zu können, kann der öffentliche Auftraggeber von ihnen einen Nachweis darüber verlangen, dass sie diese Genehmigung besitzen oder Mitglied dieser Organisation sind. Das Unternehmen muss den Namen und die Registrierungsnummer dieser Organisation in der Eigenerklärung angeben.

- 5.3 ☐ sein Unternehmen die Anforderungen in Bezug auf die berufliche Zulassung erfüllt, die in den Ausschreibungsunterlagen dargelegt werden in:

Dokumentname

Seite oder Abschnitt

(Wenn das Unternehmen, im Falle eines Ausschreibungsverfahrens für Dienstleistungen, Mitglied einer bestimmten (Berufs-)Organisation ist) Name und Registrierungsnummer der betreffenden Organisation:

Vom
Unternehmen
auszufüllen

– WENN IM RAHMEN DER AUSSCHREIBUNG TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN UND DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN VORGEGEBEN WERDEN:

6

Technische Spezifikationen und Durchführungsbedingungen⁶ (fakultativ)

(Der öffentliche Auftraggeber kreuzt nachstehend die technischen Spezifikationen und Durchführungsbedingungen an, die er im Rahmen dieser Ausschreibung für anwendbar erklärt.)

Der öffentliche Auftraggeber kann technische Spezifikationen anwenden und die Durchführung des Auftrags an besondere Bedingungen knüpfen. Soweit sich diese Spezifikationen und Bedingungen auf umwelt- oder tierschutzrelevante Aspekte beziehen oder auf sozialen Erwägungen basieren, sind sie in diese Eigenerklärung aufzunehmen. Der öffentliche Auftraggeber kreuzt die betreffenden Spezifikationen und Bedingungen in diesem Fall unter Punkt 6.1 an. In diesem Zusammenhang ist selbstverständlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Da für die Bieter klar sein muss, auf welche technischen Spezifikationen und Bedingungen aus den Ausschreibungsunterlagen verwiesen wird, sollten in den Ausschreibungsunterlagen die geltenden technischen Spezifikationen und Bedingungen gebündelt aufgeführt werden, damit die Bieter einen guten Überblick erhalten.

- 6.1 ☐ sein Unternehmen die technischen Spezifikationen und Durchführungsbedingungen, die sich auf umwelt- oder tierschutzrelevante Aspekte beziehen oder die auf sozialen Erwägungen basieren, erfüllt oder erfüllen wird, die in den Ausschreibungsunterlagen dargelegt werden in:

Dokumentname

Seite oder Abschnitt

⁵ Artikel 2.90 Vergabegesetz (Aanbestedingswet) 2012.

⁶ Artikel 2.75 und 2.80 Vergabegesetz (Aanbestedingswet) 2012.

Vom
Unternehmen
auszufüllen

7 Erläuterung des Unternehmens im Falle eines zutreffenden Ausschlussgrundes oder einer nicht erfüllten Anforderung

(Das Unternehmen füllt dieses Feld nur dann aus, wenn die Anforderungen in Bezug auf die anwendbaren Ausschlussgründe oder die anderen Anforderungen auch im Rahmen der Bietergemeinschaft, der es angehört, oder – soweit gesetzlich zulässig – mithilfe von Dritten nicht erfüllt werden können.)

Der Wortlaut der Eigenerklärung darf nicht geändert werden. Der Unterzeichner kann unter Punkt 7.1 erklären, dass ein Ausschlussgrund zutrifft und/oder dass eine Anforderung nicht erfüllt wird, und erläutern, warum dies dennoch nicht zum Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren führen sollte. Als Anforderungen gelten sowohl Eignungsanforderungen (Punkt 5) als auch technische Spezifikationen und Durchführungsbedingungen (Punkt 6). Damit ein Unternehmen trotz Zutreffens eines anwendbaren Ausschlussgrundes und/oder trotz Nichterfüllung einer Anforderung für die Teilnahme an der Ausschreibung in Frage kommen kann, muss es dem Auftraggeber selbstverständlich eine detaillierte und fundierte Begründung vorlegen. Der öffentliche Auftraggeber muss dann entscheiden, ob es die Erläuterung zum betreffenden Ausschlussgrund oder der betreffenden Anforderung rechtfertigt, das Unternehmen dennoch zum Ausschreibungsverfahren zuzulassen.

Achtung: Das Unternehmen braucht dieses Feld nur auszufüllen, wenn die Anforderungen auch im Rahmen der Bietergemeinschaft, der es angehört, oder mithilfe von Dritten nicht erfüllt werden können.

- 7.1 ☐ (wenn relevant) auf sein Unternehmen der folgende Ausschlussgrund zutrifft bzw. sein Unternehmen die folgende Anforderung nicht erfüllt:

Ausschlussgrund/Anforderung:

Erläuterung:

This image shows a single page of white paper with horizontal blue lines, typical of notebook paper. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Ausschlussgrund/Anforderung:

Erläuterung:

Ausschlussgrund/Anforderung:

Erläuterung:

Eigenerklärung für Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber

- WENN DAS UNTERNEHMEN EINER BIETERGEMEINSCHAFT ANGEHÖRT ODER EINEN ODER MEHRERE DRITTE BEAUFTRAGT:

Vom
Unternehmen
auszufüllen

8

Bietergemeinschaft oder Beauftragung Dritter

(Liegt eine Bietergemeinschaft vor, gibt das Unternehmen unter Punkt 8.1 an, welche Eignungskriterien es selbst zu erfüllen hat. Beauftragt das Unternehmen Dritte, ist unter Punkt 8.2 anzugeben, bezüglich welcher Eignungsanforderungen dies geschieht.)

Hat das Unternehmen unter Punkt 1.5 angegeben, dass eine Bietergemeinschaft vorliegt, ist unter Punkt 8.1 anzugeben, welche Kriterien es selbst zu erfüllen hat.

8.1 (im Falle einer Bietergemeinschaft) sein Unternehmen die folgenden Eignungskriterien zu erfüllen hat:

Kriterium:

Kriterium:

Kriterium:

Kriterium:

Kriterium:

Kriterium:

Kriterium:

Kriterium:

Kriterium:

Kriterium:

Beauftragt das Unternehmen Dritte, ist unter Punkt 8.2 anzugeben, bezüglich welcher Eignungskriterien dies geschieht.

8.2 (wenn relevant) sein Unternehmen bezüglich der nachgenannten Eignungskriterien die folgenden Dritten beauftragt:

Kriterium:

Beauftragter Dritter:

Kriterium:

Beauftragter Dritter:

Kriterium:

Beauftragter Dritter:

Kriterium:

Beauftragter Dritter:

Kriterium:	Beauftragter Dritter:
Kriterium:	Beauftragter Dritter:
Kriterium:	Beauftragter Dritter:
Kriterium:	Beauftragter Dritter:
Kriterium:	Beauftragter Dritter:
Kriterium:	Beauftragter Dritter:

9 Unterzeichnung

Vom
Unternehmen
auszufüllen

Anlage 1 ist Bestandteil dieser Eigenerklärung. Wenn Auswahlkriterien formuliert werden, ist dies in der Anlage anzugeben.

- 9.1 er diese Erklärung und, wenn relevant, die beigefügte Anlage uneingeschränkt bestätigt und ohne jeglichen Vorbehalt unterzeichnet hat und dass er sich bewusst ist, dass die Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Angaben vom öffentlichen Auftraggeber als falsche Erklärung im Sinne von Punkt 3.5 beziehungsweise Punkt 4.9 dieser Eigenerklärung gilt und den unwiderruflichen Ausschluss vom weiteren Ausschreibungsverfahren nach sich ziehen kann;
- 9.2 er im Wortlaut dieser Erklärung keine Änderungen vorgenommen hat;
- 9.3 die Erklärung von einem Vertretungsberechtigten unterzeichnet wurde, der hierzu laut Handelsregister oder einem vergleichbaren Register im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens befugt ist.

Die Unterzeichner der Eigenerklärung müssen als Vertretungsberechtigte ihres Unternehmens im Handelsregister eingetragen sein. Ist im Handelsregister eingetragen, dass zwei oder mehr Personen nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind, muss die Eigenerklärung entsprechend von jeder dieser Personen unterzeichnet werden. Gelten bestimmte Einschränkungen in Bezug auf die Vertretungsbefugnis für das Unternehmen, sind diese zu berücksichtigen.

Name des vertretungsberechtigten Unterzeichners:	Datum:

Unterschrift:

Name des vertretungsberechtigten Unterzeichners:	Datum:

Unterschrift:

Name des vertretungsberechtigten Unterzeichners:	Datum:

Unterschrift:

Das Formular ist vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen, bevor es eingereicht wird. Reicht der bei den Feldern zur Verfügung stehende Platz nicht aus, kann der Eigenerklärung eine Anlage beigefügt werden. In dem Fall ist in dem Feld, in dem auf die Anlage verwiesen wird, der Titel der Anlage deutlich anzugeben.

Eigenerklärung für Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber

Vom öffentlichen
Auftraggeber und
vom Unternehmen
auszufüllen

Anlage 1: Auswahlkriterien

Wendet der öffentliche Auftraggeber in einem nichtoffenen Verfahren, wettbewerblichen Dialog oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung Auswahlkriterien an, um die Zahl der Bewerber, die er zur Abgabe von Angeboten auffordern wird, auf die vorab festgesetzte Zahl zu reduzieren, führt er diese Auswahlkriterien nachstehend auf. Das Unternehmen muss in diesem Fall darlegen, wie es jedes dieser Kriterien erfüllt.

Wendet der öffentliche Auftraggeber Auswahlkriterien an, muss er angeben, welche Auswahlkriterien für die betreffende Ausschreibung gelten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Auswahlkriterien im Rahmen der Ausschreibung verhältnismäßig sind.

Auswahlkriterium des öffentlichen Auftraggebers:

Reaktion des Unternehmens:

Auswahlkriterium des öffentlichen Auftraggebers:

Reaktion des Unternehmens:

Auswahlkriterium des öffentlichen Auftraggebers:

Reaktion des Unternehmens:

Auswahlkriterium des öffentlichen Auftraggebers:

Reaktion des Unternehmens:
